



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

RPK542-8823-347/4/1

Schrott-Wetzel GmbH  
Holländer Straße 42-50  
68219 Mannheim

Karlsruhe 07.08.2023

Name

Durchwahl +49 721 926

Aktenzeichen RPK542-8823-347/4/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2305165017772

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

Online-Zahlung: <https://bezahlen-bw.de/lok>

Onlinecode: 7590

paydirekt



VISA



## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Strahlanlage in der Rheinkaistraße 21 in 68159 Mannheim

Ihr Antrag vom 31.08.2022, eingegangen am 02.09.2022, Ergänzung vom 12.12.2022, eingegangen am 15.12.2022

Anlagen

2 Fassungen gesiegelter Antragsunterlagen (werden getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Bescheid:

### 1.

Der Schrott-Wetzel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dirk Sauter, wird auf den Antrag vom 31.08.2022, zuletzt geändert am 12.12.2022, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die

## Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Strahlanlage für gefährliche Abfälle in der Rheinkaistraße 21 in 68159 Mannheim erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Betriebsbereiche:

- BE 1 Eingangsbereich, Büro- und Sozialgebäude, Straßenfahrzeugwaage
- BE 2 Metall- und Werkhalle
- BE 3 Dieseltankstelle (außer Betrieb)
- BE 4.1+4.2 Brennschneideplätze
- BE 5 Stationäre Schrottschere
- BE 6 Mobile Containerschere
- BE 7 Lagerboxen für In- und Output
- BE 8 Strahlanlage

Künftig werden folgende Anlagen der Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV betrieben:

Ziffer 4.BImSchV	Beschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art 10 der RL 2010/75/EU	Genehmigte Kapazität
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E	35 t/Tag
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	V	-	250t/Tag
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	G	E	1.000 t
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten,	V	-	1.499 t

	einschließlich Auto-wracks, mit einer Gesamt-lagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m <sup>2</sup> oder Gesamt-lagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen			
8.15.2	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit der Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag	V	-	9t/Tag
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag	V	-	2.000 t/Tag

Die Gesamtlagermenge an Schrott wird nicht erhöht. Die Lagermenge von 1.000 t (Ziffer 8.12.1.1) ist eine Teilmenge der genehmigten 1.499 t an Metallschrotten.

Der Jahresdurchsatz von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 24.240 t/a und für gefährliche Abfälle 10.000 t/a.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung darf erst nach der Baufreigabe durch die Baurechtsbehörde der Stadt Mannheim begonnen werden.

Folgende Abfälle werden angenommen:

Position	AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung
1	16 06 01*	Bleibatterien
2	16 06 02*	Ni-Cd Batterien
3	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
4	20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

5	16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder Verbindungen enthalten
6	16 08 05*	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
7	16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
8	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
9	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Fehlwürfe)
10	19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
11	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (Fehlwürfe)
12	16 06 04	Alkalibatterien
13	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren
14	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
15	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
16	02 01 10	Metallabfälle
17	10 03 02	Anodenschrott
18	12 01 01	Eisenfeil- und-drehspäne
19	12 01 02	Eisenstaub und -teile
20	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
21	12 01 13	Schweißabfälle
22	15 01 04	Verpackung aus Metall
23	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährlichen Bestandteile enthalten
24	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
25	16 01 17	Eisenmetalle
26	16 01 18	Nichteisenmetalle
27	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
28	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
29	16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
30	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
31	17 04 02	Aluminium
32	17 04 03	Blei
33	17 04 04	Zink
34	17 04 05	Eisen und Stahl
35	17 04 06	Zinn

36	17 04 07	Gemischte Metalle
37	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
38	19 01 02	Eisenteile, aus Rost- und Kesselaschen entfernt
39	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
40	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
41	19 12 02	Eisenmetalle
42	19 12 03	Nichteisenmetalle
43	20 01 40	Metalle

1.2 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.3 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.4 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.6 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die unter der Nebenbestimmung Nr. 4.9.1 festgesetzte Sicherheitsleistung geleistet wurde.

1.7 Für die Entscheidung wird eine Gebühr in der Höhe von                      € festgesetzt.

1.8 Dieser Genehmigung liegen die Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) zugrunde.

**2.**

**Antragsunterlagen**

<b>Inhaltsübersicht</b>		
1.	<b>Formblatt</b>	Anlage 1
2.	<b>Inhaltsübersicht</b>	Anlage 2
3.	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	Anlage 3
3.1	Angaben zu Antragsteller und Betreiber der Anlage	
3.2	Angaben zum Entwurfsverfasser	
3.3	Kurzbeschreibung	
3.4	Gehandhabte Stoffe und Kapazität	
3.5	Beschreibung und Zweck der Anlage in Anlehnung an die 4. BImSchV und Art des Genehmigungsverfahrens	
3.6	Investitionskosten	
3.7	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme	
3.8	Vollmacht	
3.9	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3-1	Vollmacht	
4.	<b>Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage</b>	Anlage 4
4.1	Standort	
4.2	Umgebung	
4.3	Bauplanungsrechtliche Situation	
4.4	Angaben zu Schutzgebieten	
4.5	Karten und Pläne	
4-1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5.000)	
4-2	Auszug aus der Hochwasserrisikomanagement-Abfrage	
4-3	Topographische Karte (Maßstab 1:25.000)	
4-4	Luftbild (ohne Maßstab)	
4-5	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Maßstab 1:2.000)	
4-6	Lageplan (Maßstab 1:500)	
5.	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>	Anlage 5
5.1	Genehmigte Anlage	
5.2	Beantragte Änderung	
5.3	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der beantragten Strahlanlage	
5.4	Szenario der größten Betriebsaktivität (hinsichtlich Lärm)	

5.5	Betriebszeiten	
5.6	Eingesetzte Maschinen	
5.7	Gehandhabte Stoffe	
5-1	Radioaktivitätskontrolle	
5-2	Straßenfahrzeugwaage	
5-3	Plattformwaage	
5-4	Büro- und Sozialgebäude	
5-5	Alligatorenschere	
5-6	Kabelschälmaschine	
5-7	Reifen-Felgentrenner	
5-8	Abscheideanlage	
5-9	Dieseltank	
5-10	Stationäre Schrottschere	
5-11	Mobile Containerschere	
5-12	Technische Daten der Strahlanlage	
5-13	Technische Daten Bagger oder vergleichbar	
5-14	Technische Daten Gabelstapler oder vergleichbar	
5-15	Fließbild	
5-16	Formblätter 2.1 und 2.2	
6.	<b>Energieeffizienz/ Wärmenutzung</b>	Anlage 6
7.	<b>Luftschadstoffe einschließlich Gerüche</b>	Anlage 7
7.1	Staubemissionen und –immissionen	
7.2	Geruch	
7.3	Abgase	
7-1	Prognose der Staubemissionen und –immissionen	
7-2	Formblätter 3.1, 3.2 und 3.3	
8.	<b>Lärm</b>	Anlage 9
8.1	Lärmprognose	
8-1	Lärmprognose	
8-2	Formblatt 4	
9.	<b>Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht</b>	
9.1	Elektromagnetische Felder	
9.2	Erschütterungen	
9.3	Licht	
10.	<b>Abwasser</b>	Anlage 10
10.1	Schmutzwasser	

10.2	Niederschlagswasser	
10-1	Formblätter 5.1, 5.2 und 5.3	
10-2	Entwässerungsplan	
11.	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	Anlage 11
11.1	Betriebsmittellager	
11.2	Eigenverbrauchstankstelle	
11.3	Stationäre Schrottschere	
11.4	Abfälle	
11.5	Erläuterung der Lagerung	
11.6	Beantragte Freifläche in Asphaltbauweise	
11-1	Formblätter 6.1 und 6.2	
12.	<b>Angaben zu den anfallenden Abfällen (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung)</b>	Anlage 12
12-1	Formblatt 7	
13.	<b>Arbeitsschutz</b>	Anlage 13
13.1	Betriebszeiten	
13.2	Arbeitsplatzbeschreibungen	
13.4	Sozial- und Sanitäreinrichtungen	
13.5	Abgasemissionen	
13.6	Betriebsanweisungen	
13.7	Betriebsordnung	
13.8	Sortieren von Batterien	
13.9	Arbeiten in der geplanten Strahlanlage	
13-1	Formblatt 8	
14.	<b>Brandschutz</b>	Anlage 14
14.1	Zum Objekt	
14.2	Brandlast	
14.3	Löschwasserbedarf	
14.4	Löschwasserversorgung	
14.5	Flächen für die Feuerwehr	
14.6	Explosionsschutz	
15.	<b>Betriebssicherheit</b>	Anlage 15
16.	<b>Betriebseinstellung</b>	Anlage 16
17.	<b>Ausgangszustandsbericht</b>	Anlage 17
7-1	Formblatt 9, Extrablatt	



18.	<b>Anlagensicherheit</b>	Anlage 18
18.1	Allgemeine Anlagensicherheit	
18.2	Angaben zur 12. BImSchV	
18-1	Formblätter 10.1 und 10.2	
19.	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	Anlage 19
19.1	Ermittlung der UVP-Pflicht	
19.2	Standort des Vorhabens	
19-1	Formblatt 11	
20.	<b>Bauantragsunterlagen</b>	Anlage 20

### 3.

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma Schrott-Wetzel GmbH betreibt am Standort Rheinkaistraße 21 in 68159 Mannheim (Flurstücknummer 2031/3) auf einer ca. 6.170 m<sup>2</sup> großen Fläche eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie in untergeordnetem Umfang von sonstigen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 06.06.2012 von der Stadt Mannheim mit den Nummern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt.

Die Firma plant auf einer Teilfläche am Standort Rheinkaistraße 21 in 68159 Mannheim eine Strahlanlage zur Behandlung von Stahlteilen mit Anstrich zu errichten und zu betreiben. Die Anstriche der Stahlteile (z.B. Brückenkonstruktionen) sind mit Schadstoffen (z.B. Blei, PAK, PCB, Asbest etc.) belastet und sind deshalb gefährlicher Abfall (AVV 17 04 09\*). Neben der Erhöhung der Lagerung von gefährlichen Abfällen soll auch die Behandlungskapazität der gefährlichen Abfälle erhöht werden. Es sind deshalb für diesen Standort folgende Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV neu zu genehmigen:

8.11.2.1 Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (GE) und 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (GE).

## **4.**

### **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

#### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Nebenbestimmungen aus den bisherigen Bescheiden gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen bzw. durch die Änderung entfallen sind.

4.1.2 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrages und der nachträglich vorgelegten Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, schriftlich anzuzeigen.

4.1.4 Für die Firma Schrott-Wetzel GmbH ist diejenige Person mitzuteilen, die für die die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.

4.1.5 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, in dem die für den Normalbetrieb, für die Instandsetzung und für die Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind, dokumentiert werden. Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebs- und Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu dokumentieren. Auf Grundlage der Vorgaben im Betriebshandbuch ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

4.1.6 Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln sind, müssen mindestens Zeitpunkt, Dauer der Störung, ausgetretene Stoffmengen, Folgen der Störung und alle eingeleitete Maßnahmen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung einer Wiederholung der Störung hervorgehen.

4.1.7 Der Betreiber hat gemäß § 31 BImSchG in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Regierungspräsidium Karlsruhe einen Jahresbericht für die Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie vorzulegen.

## 4.2 Baurecht

4.2.1 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden (§ 59 LBO). Die Baufreigabe (Roter Punkt) wird mit einem besonderen Bescheid durch die Stadt Mannheim, FB Baurecht, erteilt.

4.2.2 Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- Baurechtliche Nachweise (2-fach), §§ 2 + 17 (3) LBOVVO. Der Prüfauftrag wird durch die Baurechtsbehörde vergeben. Für die Baufreigabe muss mindestens der 1. Prüfbericht vorliegen.

- Bauleiter-Bestellung, § 42 LBO

Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen, § 42 LBO. Der Bauherr teilt der Baurechtsbehörde Namen und Anschrift der neuen Bauleiter mit; die Mitteilung ist auch von Bauleitern zu unterschreiben.

4.2.3 Der Bauherr hat der Baurechtsbehörde Baubeginn und Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehreren Monaten vorher schriftlich mitzuteilen, § 59 Abs. 2 LBO. Hierfür bitte Formular „Baubeginnsmittteilung“ verwenden.

4.2.4 Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Fachbereich Baurecht der Stadt Mannheim unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich mitzuteilen.

## 4.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

4.3.1 Die Fahrwege auf dem Gelände sind regelmäßig feucht zu reinigen. Sie sind durchgehend sauber zu halten.

4.3.2 Das Strahlen ist über Steuerungs- und regelungstechnische Einrichtungen nur bei geschlossenen Türen zu ermöglichen.

4.3.3 Die luftverunreinigenden Emissionen im geführten Abgas in der Abluftanlage der Strahlanlage dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen nicht übersteigen:

Gesamtstaub:	10 mg/m <sup>3</sup>
Staubinhaltsstoffe	Klasse I Thallium, Quecksilber
	jeweils Massenkonzentration 0,01 mg/m <sup>3</sup>
	Klasse (karzinogene Stoffe) Arsen,
	Benzo(a)pyren, Cadmium
	Massenkonzentration 0,05 mg/m <sup>3</sup>
	Klasse II Blei, Cobalt, Nickel
	Massenkonzentration 0,5 mg/m <sup>3</sup>
	Klasse III Antimon, Chrom, Cyanide, Fluoride,
	Kupfer, Mangan, Vanadium, Zinn
	Massenkonzentration 1 mg/m <sup>3</sup>

Es ist sicherzustellen, dass diese Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

4.3.4 Die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abluftanlage und dann wiederkehrend halbjährlich von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.

Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29 b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten und Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, unmittelbar zu übersenden.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, den Termin der Erstmessung sowie der Folgemessungen mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Messung, vorzulegen.

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in der Abgasleitung eine Messstrecke gemäß DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ einzurichten, die über eine (ggf. temporär errichtete) ausreichend große Messbühne sicher erreichbar sein muss. Lage und Größe der Messöffnung sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

4.3.5 Die Filteranlage ist mit einer Differenzdrucküberwachung oder einer vergleichbaren Überwachungseinrichtung auszustatten und darüber hinaus vom Betriebspersonal regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und nach den Angaben des Herstellers zu warten. Funktionskontrollen und Wartungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 4.3.6 Lärm

Die schalltechnische Untersuchung nach TA Lärm der Fa. ADU cologne vom 30. November 2022 ist Bestandteil der Genehmigung.

Durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der zu genehmigenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung der Geräuschemissionen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsorten im Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebiet unterschreitet.

Die Geräuschbelastung - Beurteilungspegel der Geräuschemissionen der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - ist nach den Vorschriften der TA Lärm zu ermitteln.

Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen unter Berücksichtigung der Vorbelastung:

	tags	nachts
a) in Industriegebiet	(GI) 70 dB(A)	70 dB(A)

b) in Gewerbegebieten (GE),	65 dB(A)	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MI, MK, MD)	60 dB(A)	45 dB(A)
e) allgemeines Wohngebiet (WA) Kleinsiedlungsgebiet (WR)	55 dB (A)	40 dB (A)

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft - ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Bei der Messung gilt:

- Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

#### 4.4 Wasserrechtliche Anforderungen, Grundstücksentwässerung

Gewässerschutzrechtliche Anforderungen

4.4.1 Das Betriebsgrundstück wird laut der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQextrem) überflutet. Daher ist für das Hochwasserrisikomanagement spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, unter Berücksichtigung der in der Hochwassergefahrenkarte ausgewiesenen Überflutungstiefen, ein Konzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das Konzept muss mindestens folgende Punkte für den Fall eines Extremhochwassers enthalten:

- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, einschließlich Objektschutz,
- Alarm- und Einsatzpläne,
- die Vorbereitung ggf. notwendiger Nachsorgemaßnahmen.

4.4.2 Die Befestigungen aller Lagerbereiche sind regelmäßig auf Dichtigkeit zu prüfen und die Durchführung der Prüfungen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.4.3 Vor Wiederinbetriebnahme des 10.000l Dieseltanks ist dieser von einem Sachverständigen zu überprüfen. Die Betankungs- und Abfüllfläche muss wasserdicht sein und die für die Entwässerung vorhandene Abscheideanlage muss dem Stand der Technik entsprechen und ausreichend dimensioniert sein.

4.4.4 Die am 06.06.2012 genehmigte Lagerbox für Metallspäne wurde nicht errichtet. Die Zulassung ist somit erloschen.

4.4.5 Die wassergefährdenden Stoffe sind in ausreichend bemessenen Auffangvorrichtungen zu lagern.

4.4.6 Die Strahlanlage und die dazugehörige Lagerfläche werden über eine Abscheideanlage entwässert, die auf dem Betriebsgelände der Firma RHM Rohstoffverwertung Handelshafen Mannheim GmbH liegt. Die Abscheideanlage wird von beiden Firmen genutzt. Diese Anlage (Schlammfang (SF) 6.000l, Abscheider Nominal Size (NS) 65) ist alle 5 Jahre einer Generalinspektion zu unterziehen. Nach Eigenkontrollverordnung sind die Zuleitungen und Einläufe alle 5 Jahre auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Abwasserleitungen nach der Abscheideanlage sind alle 10 Jahre auf Dichtigkeit zu überprüfen. Einmal pro Jahr ist eine Abwasserprobe zu entnehmen und auf PAK, KW und SM untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

#### 4.5 Hafenumschlag

4.5.1 Der Umschlag auf und von Schiffen ist erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

## 4.6 Arbeitsschutz

4.6.1 Beim Einsatz von Glasperlen als Strahlmittel sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für den Einsatz von quarzhaltigen Stoffen (TRGS 559) zu beachten.

## 4.7 Abfall

4.7.1 Die Betriebsleitung muss nachweislich über die Fachkunde i. S. d. § 9 der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) und das sonstige Personal über die Sachkunde nach § 10 EfbV verfügen.

4.7.2 Der Anlagenbetreiber hat im Betriebstagebuch mindestens folgende Daten zu erfassen:

- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben auf den Begleitpapieren (z. B. Wiegescheinen) und den getroffenen Maßnahmen (Zurückweisung von Abfällen),
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

4.7.3 Es ist sowohl für die angenommenen als auch für die abgegebenen Abfälle ein Abfallregister gemäß § 24 Nachweisverordnung zu führen. Dieses kann Teil des Betriebstagebuchs sein.

4.7.4 Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist der Überwachungsbehörde eine Jahresübersicht vorzulegen, in der u.a. die In- und Outputströme (Jahresdurchsatz in Tonnen) einzelner Abfälle nach Abfallschlüssel getrennt dokumentiert werden.

4.7.5 Durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen ist sicherzustellen, dass die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht überschritten wird.



4.7.6 Abfälle, die durch den Anlagenbetrieb erzeugt werden, wie insbesondere die Strahlmittelabfälle sind, ggf. nach chemischer Untersuchung, ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.7.7 Gefährliche Abfälle dürfen nur vor Niederschlagswasser geschützt gelagert werden (z. B. dichter Container mit Deckel) mit Ausnahme der Stahlteile mit Beschichtungen (AVV 17 04 09\*). Abfälle, die Gerüche emittieren, dürfen nur in Halle 1 gelagert und behandelt werden.

4.7.8 Für Leuchtstoffröhren, die trotz vorsichtigster Handhabung dennoch zu Bruch gehen, sind entsprechende dichte Behälter vorzuhalten, in denen die Bruchstücke gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

4.7.9 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 04) unterliegen der Gewerbeabfallverordnung und sind über zertifizierten Vorbehandlungsanlagen zu entsorgen. Eine Annahme ist nicht zulässig.

4.7.10 Die Annahme von nicht trocken gelegten Altfahrzeugen AVV 16 01 04\* ist nach der Altfahrzeugverordnung nur von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben für Altfahrzeuge zulässig.

4.7.11 Die in Anlage 12 des Antrags genannten Lagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind bindend (mit Ausnahme von Abfällen der AVV-Nr. 17 04 09\*, von denen bis zu 1.000 t gelagert werden dürfen).

4.7.12 Die in der Abluft anfallenden Stäube sind zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorger ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu nennen.

#### 4.8 Brandschutz

Der im Antrag dargestellte Brandschutz ist durchzuführen.

#### 4.9 Sicherheitsleistung

4.9.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs wird gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Auf Antrag kann die Sicherheitsleistung neu berechnet werden.

4.9.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.

4.9.3 Die Bürgschaft ist von einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut im Sinne von § 108 ZPO oder einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung zu stellen. Bürgschaften von Banken und Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können ausnahmsweise dann akzeptiert werden, wenn diese ihren Sitz oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, sich der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und deutschem Recht unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten. Ebenfalls soll aufgeführt werden, dass für das Bürgschaftsverhältnis ausschließlich deutsches Recht maßgebend und der Gerichtsstand, soweit rechtlich zulässig, Karlsruhe ist.

4.9.4 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

4.9.5 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

4.9.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

4.9.7 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändert (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

## **5.**

### **Begründung**

#### **5.1 Antragsgegenstand**

Mit Antrag vom 31.08.2022, eingegangen am 02.09.2022, zuletzt geändert mit Schreiben vom 12.12.2022 beantragt die Schrott-Wetzel GmbH eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Strahlanlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück Rheinkaistraße 21 in Mannheim.

#### **5.2 Verfahren und Zuständigkeit**

Mit dem beantragten Vorhaben wird der Charakter der bestehenden Lager- und Behandlungsanlage für metallische nicht gefährliche Abfälle und im geringen Maße gefährliche Abfälle geändert. Künftig werden beschichtete Stahlteile, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, gelagert und mittels Strahlanlage behandelt. Es erhöht sich damit die Lager- und die Behandlungsmenge von gefährlichen Abfällen. Dadurch ergibt sich der Bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern: 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.3.2 (V), 8.15.2 (V), 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Stadt Mannheim, Bereiche:  
Baurecht und Denkmalschutz,  
Feuerwehr und Katastrophenschutz,  
Naturschutz,  
untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde,  
Wasserrecht
- Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH

Die vorgenannten Stellen wurden mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 zu dem Vorhaben angehört.

Das Vorhaben wurde am 10. März 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, standen vom 20. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023 bei der Stadt Mannheim, beim Regierungspräsidium Karlsruhe und im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am Montag, den 20. März 2023 und endete am Donnerstag, den 19. Mai 2023. Innerhalb dieser Frist gingen keine Einwendungen ein.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) im Rahmen der Vorantragsbesprechung am 02. Dezember 2022 auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Firma Schrott-Wetzel GmbH hingewirkt.

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten

für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO).

### 5.3 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

§ 5 Abs. 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Nr. 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Einhaltung der Pflichten und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich im Einzelnen aus den im Folgenden dargelegten Punkten.

### 5.3.1 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Fa. IMA Richter & Röckle, Freiburg, die Staubemissions- und -immissionswerte ermittelt (Prognose vom 23.11.2022). Die Berechnungen zeigen, dass die Gesamtstaub-Emissionen sowie die Emissionen mehrerer Staubinhaltsstoffe den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft (2021) überschreiten.

Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass der Immissionsbeitrag der Gesamtanlage die Irrelevanzschwelle an mehreren Orten überschreitet. Aus diesem Grund wurde die Gesamtbelastung ermittelt, die sich durch Addition der Vorbelastung und der Zusatzbelastung ergibt. Die Vorbelastung wurde konservativ abgeschätzt. Die Gesamtbelastung hält die Immissionswerte an dem Immissionsorten ein.

Die unter Nr. 4.3.3 geforderten Messungen sind auf Grundlage der ABA-VwV vom 20.01.2022 durchzuführen.

### 5.3.2 Lärmschutz

Die Antragsunterlagen enthalten in Anlage 8 eine schalltechnische Untersuchung der ADU cologne, Köln, vom 30. November 2022. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass mit den festgelegten Schallschutzmaßnahmen die zusätzlichen Belastungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet und daher gemäß TA Lärm, Nr. 3.2.1, 2. Absatz als nicht relevant angesehen werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der vorgenannten Irrelevanz der Zusatzbelastung sichergestellt. Dieser Bewertung kann seitens der Behörde gefolgt werden, da die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden und somit die Zulässigkeit des Vorhabens aus schallschutzrechtlicher Sicht gegeben ist.

### 5.3.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

Die abfallrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den dazugehörigen Verordnungen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Abfallrechts eingehalten werden. Insbesondere ist der ordnungsgemäße

Umgang mit Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen sind insoweit aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Abfallrechts nicht erforderlich.

#### 5.3.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Energieintensive Prozesse oder Anlagen werden nicht betrieben.

#### 5.3.5 Umweltverträglichkeit

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 dieses Gesetzes mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, (nur) dann die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale bzw. Größen- oder Leistungswerte vorliegen. Entsprechendes gilt für die Pflicht, eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen; insofern muss das Vorhaben dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ oder „S“ gekennzeichnet sein. Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Mitteilung wurde am 02. Februar 2023 auf die Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe gestellt.

#### 5.3.6 Anlagensicherheit

Das beantragte Vorhaben fällt in keinem Betriebsbereich unter die Störfallverordnung. Es wurde eine Störfallberechnung mit dem Berechnungsprogramm der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt.

### 5.3.7 Baurecht/Brandschutz

#### a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es liegt laut Flächennutzungsplan Nachbarschaftsverband Heidelberg- Mannheim von 2020 im Geltungsbereich des Sondergebiets Hafen. Ein qualifizierter Bebauungsplan existiert nicht. Laut Baurechtsbehörde der Stadt Mannheim wird dieses Gebiet als Industriegebiet (GI) eingestuft. Die Bebaubarkeit ist nach § 34 BauGB gegeben.

#### b) Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die Errichtung der Strahlanlage, des Sanitärcontainers und die Erhöhung der Wand mit ein. Der Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Mannheim wurde als zuständige untere Baurechtsbehörde zu dem Vorhaben gehört.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die von der Stadt Mannheim vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter der Nummer 4.2 in den Bescheid aufgenommen.

### 5.3.8 Wasserrecht

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Eignungsfeststellung

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

### 5.3.9 Bodenschutz

#### Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Abs. 1a, 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) hinsichtlich des Abfalls nicht erforderlich. Hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe ist die Möglichkeit der Verschmutzung ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1a S. 2



BImSchG), da die Lagerung auf dicht befestigten Flächen und bei flüssigen Stoffen in einer ausreichend bemessenen Auffangvorrichtung erfolgt.

#### 5.3.10 Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Mannheim wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sie weist auf ungenaue Bezeichnungen der gelisteten Schutzgebiete in den Antragsunterlagen hin.

#### 5.3.11 Arbeitsschutz

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Die Anlagenbetreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

#### 5.3.12 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Sicherheitsleistung auf [REDACTED] Euro festgesetzt.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 13. März 2008 - 7 C 44.07 - juris, Rn. 42). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden.

Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem vorgenannten Urteil vom 13. März 2008 (juris. Rn. 41) einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der maximalen Lagermenge je Abfallart nach Nebenbestimmung 4.9.1 und den entsprechenden Entsorgungskosten (siehe Anlage 1) wie folgt:

<b>Summe Entsorgungskosten (brutto)</b>	██████████	€
<b>+ 15 % Zuschlag</b>		
	██████████	€
<b>gerundet</b>	██████████	€

**zu erbringende Sicherheitsleistung = [REDACTED] €**

Die Entsorgungskosten wurden ermittelt aus der Summe der Entsorgungskosten der 8 t Entsorgungskosten von nicht gefährlichen Abfällen (Antrag Anhang 12, 1.090,00 €), der max. Lagermenge des Abfalles AVV 17 09 04\* multipliziert mit dem Mittelwert der Entsorgungskosten laut LUBW (1.000t x 117,30 €) und den Entsorgungskosten von 491 t nicht gefährlichen Abfällen (Mischkalkulation von 38,70 € Entsorgungskosten).

Dieser Berechnung liegen die von der Antragstellerin genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die die Genehmigungsbehörde mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg abgeglichen hat.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.9.7 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung – in Ausübung des Auswahlermessenes zur Art des Sicherungsmittels – sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Bei der Konkretisierung dieser Kriterien hat sich das Regierungspräsidium Karlsruhe an den Allgemeinen Vollzugsgrundsätzen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, aktualisiert am 28.03.2023, S. 5 ff., orientiert.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

## 6.

### Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. 2021, S. 869) und den Nummern 8.4.1 i. V. m. 8.1.1 und den Anmerkungen zu Nummer 8 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses vom 13. Juni 2023 (GBl. 2023, S. 242) (GebVerz UM).

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

#### Zunächst errechnete Gebühr nach Investitionskosten:

Gesamtinvestitionskosten (gemäß Antragsunterlagen) [REDACTED] €

*Genehmigung von Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 BImSchG gemäß Nr. 8.4.1 i.V. mit 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses UM*

*75 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 375,- €*

- Nach Nr. 8.1.1: 0,8 Prozent der Kosten, mindestens 1.950,- €  
[REDACTED] € x 0,8 %= [REDACTED] €
- Nach Nr. 8.4.1: 75% der Gebühr nach Nr. 8.1, mindestens 375,- €

- ██████████ € x 75 % = ██████████ €
- Baurechtliche Genehmigung gem. 13.1.1 des GebVerzWM

4 ‰ der Baukosten

4/1.000 von ██████████ € ██████████ €

Gebühren in der Summe ██████████ €.

Gebühr nach tatsächlichem Verwaltungsaufwand:

Die Gebühr soll gemäß der Anmerkung zu Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses UM (GebVerz UM) nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt.

Im vorliegenden Fall richtet sich die Höhe der festgesetzten Gebühr nach dem mit dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner - soweit bekannt.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

	Pauschalsatz je Arbeitsstunde	Arbeitsstunden	entstandene Kosten
Mittlerer Dienst	67,00 €	██████████	██████████ €
Gehobener Dienst	77,00 €	██████████	██████████ €
Höherer Dienst	95,00 €	██████████	██████████ €
		<b>Summe:</b>	██████████ €

Die genannten Pauschalsätze pro Arbeitsstunde ergeben sich aus Nr. 2.3 der VwV-Kostenfestlegung vom 31. Oktober 2022.

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührensatzung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an. Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der Online-Zahlung.

## 7.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

### **Hinweise:**

1. Es ist ein Immissionsschutz- und Abfallbeauftragter gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV bzw. § 2 Abs.1 AbfBeauftrV zu bestellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich zu nennen.
2. Bei Stilllegung des Gesamtbetriebs oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, abzustimmen.
3. Die Baugenehmigung und Teilbaugenehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, § 62 LBO.
4. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Grenzwerte durch eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG anzupassen oder eine nachträgliche Errichtung höherer Kamine oder zusätzliche Abluftreinigungseinrichtungen anzuordnen, wenn z.B. die obigen Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft an die Abgasableitung geändert werden.

5. Der Umschlag auf und von Schiffen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, zu beantragen ist.
6. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln sowie entsprechende Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, wie zum Beispiel nach § 6 Gefahrstoffverordnung, nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich Gründe aus arbeitsmedizinischer Vorsorge ergeben.

7. Radioaktive Abfälle dürfen nicht angenommen werden.
8. Der Umgang mit gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten (AVV 20 01 35\*, AVV 20 01 36) ist nur zulässig, wenn eine nach ElektroG geführte Sammelstelle vorliegt. Die Erstbehandlung dieser Abfälle ist nur in einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach ElektroG vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.